

Satzung
zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Delitzsch

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542, 548), sowie § 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am folgende Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1
Änderung der Friedhofssatzung

- (1) § 2 Abs.1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Stadt betreibt ihre Friedhöfe als eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung.“
- (2) In § 15 Abs. 1 (Nutzungszeit Wahlgrabstätten) werden die Worte „bei einstelligen Wahlgräbern und 35 Jahren bei zweistelligen Wahlgräbern“ gestrichen.
- (3) In § 16 Abs. 2 Buchstabe b) (Nutzungszeit Urnenwahlgrabstätten) wird die Zahl „35“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
- (4) In § 16 Abs. 5 Satz 1 (anonyme Urnengemeinschaftsanlage) wird die Wortgruppe „0,25 m mal 0,25 m“ durch die Wortgruppe „0,2 m mal 0,2 m“ ersetzt.
- (5) In § 16 Abs. 6 Satz 1 (Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung) werden hinter dem Wort „nach“ die Worte „innerhalb einer Fläche von 0,15 qm je Urne“ eingefügt.
- (6) In § 17 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 g) (Maße Urnenwiesengrabstätte) wird die Angabe „Breite 0,50 m“ durch die Angabe „Breite 1,00 m“ ersetzt.
- (7) In § 17 Abs. 7 Nr. 2 Buchstabe b) (Maße zweistellige Wahlgrabstätte in den Ortsteilen) werden die Angaben „Länge 2,00 m, Breite 2,40 m“ durch die Angaben „Länge 3,00 m, Breite 3,00 m“ ersetzt.
- (8) In § 17 Abs. 7 Nr. 2 Buchstabe c) (Maße Urnenwahlgrabstätte in den Ortsteilen) wird die Angabe „Länge 0,7 m“ durch die Angabe „Länge 1,00 m“ ersetzt.
- (9) In § 17 Abs. 7 Nr. 2 (Grabstättenmaße in den Ortsteilen) wird folgender Buchstabe d) hinzugefügt: „d) Urnenwiesengrabstätte Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.“
- (10) Der bisherige Text zu § 18 Nr. 1 (Material) wird zu § 18 Nr. 1 Abs. 1.
- (11) In § 18 Nr. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt: „(2) Für Grabeinfassungen der Urnenwahlgrabstätte ist Naturstein oder Betonstein in einer Breite von 3-5 cm zu verwenden.“
- (12) In § 20 Abs. 1 (Grabausstattungen) wird das Wort „Holz“ gestrichen.

(13) § 20 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Bei Urnenwahlgräbern auf dem Friedhof in Delitzsch erfolgt die Einfassung durch die Nutzungsberechtigten und ist von der Friedhofsverwaltung im Vorfeld zu genehmigen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2020 in Kraft.